

Bekanntmachung:

Vollzug der Wassergesetze;

**Entnahme fester Stoffe (Kiesabbau) aus dem Forggensee durch die ARGE Forggensee I, Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG- Goldhofer GmbH & Co. KG- Heinz Heer GmbH- Josef Scheibel GmbH & Co. KG
Augsburger Straße 7 1/2, 87629 Füssen, Landkreis Ostallgäu**

Die ARGE Forggensee I beantragt die wasserrechtliche Gestattung für eine Nassauskiesung im Forggensee. Gleichzeitig liegt ein Antrag der ARGE Forggensee II für den Nasskiesabbau im Forggensee vor. Die geplante Kiesabbaufäche liegt am Westufer des Forggensees nördlich der im Seeboden verlegten Abwasserleitung von Waltenhofen (Gemeinde Schwangau) zur Kläranlage Füssen. Das Abbauggebiet liegt im Vorranggebiet KS 109 des Regionalplanes Allgäu (16). Das Abbauggebiet ist ca. 14 ha groß. Das Abbauvolumen wird auf ca. 700.000 m³ geschätzt, das innerhalb der nächsten 10 Jahre abgebaut werden soll. Die Kiesgewinnung erfolgt jeweils in den Wintermonaten d. h. bei abgelassenen Seewasserspiegel.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Planfeststellung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dazu ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Forggensee und benachbarte Seen“. Eine dauernde Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist nicht zu befürchten, so dass das Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden nicht überschritten und für die Wasser- und Watvögel werden Resthabitats optimiert. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).